

Gemeinde Ottobrunn, Postfach 1132, 85502 Ottobrunn

Herrn
Max Muster
Musterstr. 1
88888 Astadt

Gemeinde Ottobrunn
Rathausplatz 1, 85521 Ottobrunn

Telefon: 089/6 08 08-0
Telefax: 089/6 08 08-103
E-Mail: poststelle@ottobrunn.de
Internet: www.ottobrunn.de

Öffnungszeiten

Montag – Freitag 8 – 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14 – 18 Uhr

Abteilung: Ordnungsamt

Bearbeiter: [Hr. Knispel](#)
Zimmer-Nr.: 1.05
Telefon: 089/6 08 08-505
Telefax: 089/6 08 08-25005
E-Mail: ordnungsamt@ottobrunn.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
[kni](#)

Datum
16.04.2019

Werbung auf öffentlichen Straßen mit Plakaten

Sehr geehrter Herr Muster,

gemäß Ihrem Antrag besteht mit dem Anbringen von eigenen Plakaten (DIN A 1) im Gemeindegebiet an den Ihnen bekannten Stellen und Plätzen

„für das **ABC-Konzert im Mai**“ am **15. Mai 2019** unter folgenden Auflagen Einverständnis:

- 1.1 Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u.ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Die Beseitigung solcher Werbemittel ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden und oft nur mit chemischen Mitteln möglich. Vom Aufkleben von Plakaten an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern u.ä. ist aus denselben Erwägungen abzusehen. Eine Entfernung kann dauernde Schäden an den Oberflächen der Bauteile verursachen. Die Gemeinde als Eigentümerin der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kann von dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Werbemittel verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so wird das in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

- 1.2 Das Anbringen von Plakaten an Straßenbäumen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Bepflanzungen dürfen durch Plakate oder Plakatständer nicht beschädigt werden.

Seite 1 von 2

Bankverbindung:

Kreissparkasse Ottobrunn
(BLZ 702 501 50) Konto-Nr. 540 101 003

Postbank München
(BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 475 56-802

So erreichen Sie uns mit dem Öffentlichen Nahverkehr:



Linie
S7 **Haltestelle**
Ottobrunn



210 Ortsmitte Ottobrunn/
221 Rathausstraße

- 1.3 Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt, seine Leichtigkeit darf allenfalls im Fußgängerbereich beeinträchtigt werden. Deshalb sind Plakatständer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.
- 1.4 An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
- 1.5 Die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer darf vor allem an Kreuzungen, Einmündungen, Krümmungen, Engstellen und an allen Orten, wo den Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt, nicht gemindert oder abgelenkt werden.
- 1.6 Die Dauer der Werbemaßnahme ist auf die Zeit **26. April 2019 bis 12. Mai 2019** beschränkt. Die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis muss gewährleistet sein. Werden die Plakate bis **15. Mai 2019** nicht entfernt, so ist die Gemeinde Ottobrunn ohne Androhung der Ersatzvornahme berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Erlaubnisinhaberin vorzunehmen.
- 1.7 Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass an der Putzbrunner Straße südwestliche Ecke der Spitzwegstraße und an der südwestliche Ecke der Mozartstraße keine Plakate angebracht werden dürfen (Privatgrund und Sichtdreieck).
2. Die Gemeinde Ottobrunn und die Polizeiinspektion 28 Ottobrunn, Haidgraben 1B, 85521 Ottobrunn, können nach Lage der Dinge notwendige weitere mündliche oder schriftliche Auflagen machen, die unverzüglich zu befolgen sind.
3. Für Schäden und Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus der Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung ergeben, haftet der Inhaber der Ausnahmegenehmigung (Art. 106 EGBGB und Art. 59 AGBGB).
4. Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben.
5. Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen nur Plakatständer verwendet werden, auf denen der Eigentümersnachweis wetterfest und nicht mehr entfernbar angebracht ist.
6. Diese Erlaubnis entbindet Sie nicht von der Einholung weiterer erforderlicher privater oder öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder Erlaubnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Knispel